VERORDNUNG (EG) Nr. 1683/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93, inbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93 (5), für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen festgelegt. Nunmehr ist die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festzulegen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93, für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen festgelegt. Es sollte nunmehr die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgelegt werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letztere sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

ANHANG I

„ANHANG

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1994/95

(in Tonnen)

KN-Code	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	2 500	5 000“

ANHANG II

„ANHANG

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER KANARISCHEN INSELN MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1994/95

(in Tonnen)

KN-Code	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	12 000
Bruchreis (1006 40)	2 000“